

§ 23 StFWG Anhörungsrecht

StFWG - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2025

Die Landesregierung hat den Landesfeuerwehrverband Steiermark vor Einbringung von Gesetzesentwürfen in den Landtag Steiermark und vor Erlassung von Verordnungen, die allgemeine Interessen des Feuerwehrwesens berühren, anzuhören.

In Kraft seit 18.02.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at